

## **Geschäftsordnung**

### **Des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Altenhof 1928“**

#### **1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag nach der Gründung und endet am 31.12.1996.

#### **2. Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenhof werden.
- Darüber hinaus kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privaten und öffentlichen Rechts Mitglieder werden.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird durch Entgegennahme einer Mitgliedskarte erworben.
- Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, nur zum Ende des Kalendermonats zulässig,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- Ein Mitglied, das fortgesetzt und in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden des Ausschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht des Widerspruchs in der Monatsfrist keinen Gebrauch, erhält der Beschluß zum Ausschluß Bestandskraft.

#### **3. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **4. Vorstand**

- Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

#### **5. Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Werktagen durch persönliche Einladung und Zustellung mittels einfachen Briefes an den letztbekannten Hauptwohnsitz der Mitglieder einzuberufen.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und Vereinsauflösung,
  - f) Beschlußfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch Den Vorstand.
    - Eine Änderung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.
    - Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn Unaufschiebares Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. In diesem Fall kann die Ladung auf 24 Stunden verkürzt werden und mündlich oder Fernmündlich erfolgen.
    - Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Vereinsmitglied zu unterschreiben ist.
6. Mitgliedsbeiträge  
Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres fällig.  
Der Beitrag beträgt
- 15,- €/Jahr**
7. Der Kassenwart und sein Stellvertreter sind eigenständig Verfügungsberechtigt und dürfen selbständig Geld auf das Vereinskonto einzahlen und abheben.
8. Inkrafttreten
- 1) Die Geschäftsordnung wurde am 18.12.1997 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.
  - 2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31.03.1997 außer Kraft.

Wolfram Malkus  
Vorsitzender

Burkhard Poppe  
1. Stellvertreter